

## Beiträge

	Monatsbeitrag (pro Jahr)*	Aufnahmegebühr
Erwachsene	10,00 € (120,00 € p.a.)	50,00 € (einmalig)
Ehepartner	09,00 € (108,00 € p.a.)	25,00 € (einmalig)
Jugendliche von 8-18 Jahre	05,00 € (60,00 € p.a.)	25,00 € (einmalig)
Jugendliche von 18-26 Jahre (in Ausbildung mit Nachweis)	05,00 € (60,00 € p.a.)	25,00 € (einmalig)
Fördermitgliedschaft	05,00 € (60,00 € p.a.)	25,00 € (einmalig)

\*Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich eingezogen.  
Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft beträgt ein Beitragsjahr.

## Angaben zur Person

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

\_\_\_\_\_  
Anrede (Herr oder Frau)

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Familiename

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl / Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

aktives Mitglied

Fördermitglied

## Beitrittserklärung

Durch meine Unterschrift bestätige ich meine Beitrittsabsicht sowie meine Kenntnis über Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge. Die gültige Satzung, Ordnungen und Datenschutzerklärung des Ski-Clubs Bayer Leverkusen sowie das Merkblatt zur Informationspflicht gemäß DSGVO habe ich gelesen und erkenne diese als verbindlich an. Meine personenbezogenen Daten sowie Foto- und Bildmaterial meiner Person, das im Rahmen von Vereinsaktivitäten entsteht, darf elektronisch gespeichert und zu vereinsgebundenen Zwecken genutzt werden. Die Einwilligung zu unserer Datenschutzerklärung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

## Beitragseinzug halbjährlich nur per Lastschrift

### SEPA-Lastschriftmandat (bitte unbedingt ausfüllen!)

\_\_\_\_\_  
Kontonummer / IBAN

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl / BIC

\_\_\_\_\_  
Geldinstitut / Ort

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (Vorname / Name)

Ich ermächtige den Ski-Club Bayer e.V. Leverkusen den Mitgliedsbeitrag und allen weiteren zahlungspflichtigen Leistungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Ski-Club Bayer e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

INTERNE VERMERKE (ausschließlich durch den Ski-Club auszufüllen)

Datum: \_\_\_\_\_

S-Verein

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

# Satzung



## Ski-Club Bayer e. V. Leverkusen

Geändert im Mai 2017  
gem. Mitgliederversammlung vom 04.05.2017

Ski-Club Bayer e. V. Leverkusen  
Knochenbergsweg  
51373 Leverkusen

Tel.: 0214 – 4 21 39  
Fax.: 0214 – 4 19 74

E-Mail: [info@scbayerlev.de](mailto:info@scbayerlev.de)  
[www.scbayerlev.de](http://www.scbayerlev.de)

**Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im maskulinen stehen, wird diese Form verallgemeinert verwendet und gilt für beide Geschlechter.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Bayer e.V. Leverkusen“, hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schneesports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Organisation gemeinsamer Schneesportfahrten, Wanderungen und Radwanderungen, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie Durchführung von Skialpin-, Snowboard- und Langlaufkursen und Ausgleichssport unter Leitung von Übungsleitern / Instruktoern.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit Anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
8. Die Vertiefung der Verbundenheit mit der Natur.
9. Förderung der Integration und Inklusion.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Geschäftshalbjahres (15.05. und 15.11.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Veränderungen der Beiträge der Sportorganisationen, denen der Verein angeschlossen ist, sowie der GEMA, VBG oder Sporthilfe und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 1. 3. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.  
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.  
Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 2 und bis 4 weiteren Personen  
  
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - den Referenten:
    - Skischulleiter
    - Alpin (Rennsport)
    - Snowboard
    - Öffentlichkeit
    - Breitensport
    - Jugend
    - Lehrwesen
    - Soziales
    - Wandern
    - Senioren
    - Familie  
Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung, mit den dort genannten Ausnahmen, werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.  
Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben regelmäßig bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger mit der Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.  
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit (z.B. Ehrenamtsfreibetrag i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung vorhandene Vereinsvermögen an den SportBund Leverkusen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

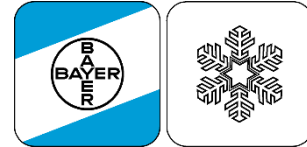
Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2017 beschlossen.



# Ski-Club Bayer e.V. Leverkusen

Knochenbergsweg  
51373 Leverkusen  
Tel.: (0214) 42139  
Fax: (0214) 41974



---

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Gültig ab 01.07.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018

### Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag mit dem Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Ablehnung ohne Begründung ist möglich. Eine erneute Anmeldung ist nach einem Jahr wieder möglich. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von Ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft beträgt 1 Beitragsjahr.

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eine freiwillige Austrittserklärung, durch Ausschluss gemäß §6 der Satzung oder den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung bedarf generell der Textform (Brief, Email, Fax) und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Es gilt das Eingangsdatum. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung jedoch von Ihrem gesetzlichen Vertreter eingereicht werden. Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

### Mitgliedsbeiträge

Erwachsene ab 18 Jahre	€ 60,00 halbjährlich
Ehepartner/Lebenspartner	€ 54,00 halbjährlich
Kinder/Jugendliche 8-18 Jahre	€ 30,00 halbjährlich
18-26 Jahre in der Ausbildung*	€ 30,00 halbjährlich
Passive Mitglieder	€ 30,00 halbjährlich
Kinder unter 8 Jahre	Beitragsfrei
Ab dem 3. Kind einer Familie	Beitragsfrei bis 18 Jahre

### Aufnahmegebühren

Erwachsene	€ 50,00
Ehepartner/Partner	€ 25,00
Kinder/Jugendliche 8-18 Jahre	€ 25,00
18-26 jährige in der Ausbildung*	€ 25,00
Passive Mitglieder	€ 25,00
Ab dem 3. Kind einer Familie	€ 25,00

\* Der ermäßigte Beitrag muss durch Vorlage eines gültigen Nachweises bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Einem Antrag wird bis 14 Tage vor Beitragseinzug stattgegeben.

### Passive Mitgliedschaft

Dem Antrag auf passive Mitgliedschaft kann bei langfristigem beruflich bedingtem Auslandsaufenthalt oder wenn das gesamte Vereinsangebot nicht mehr genutzt wird, entsprochen werden.

### Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes und sind vom Beitrag befreit.

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind Erwachsene, Ehepartner/Partner und 18-26 jährige in der Ausbildung.

### Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung kann im Einzelfall gewährt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsstelle einzureichen.

### Fälligkeit

Die Beiträge werden halbjährig jeweils zum 01. März und 01. September mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Aufnahmegebühren werden ebenfalls eingezogen und werden mit Eingang des Beitrittsformulars fällig. Fällt ein Einzugstermin auf ein Wochenende oder Feiertag, so findet der Einzug am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

### Hinweise

Gebühren jeglicher Art (z.B. Rücklastgebühr durch nicht gedecktes Konto) die durch das Mitglied beim Beitragseinzug dem Ski-Club entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung sind dem Verein umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

## Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Ski-Club Bayer e. V. Leverkusen, Knochenbergsweg, 51373 Leverkusen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herrn Dr. Stefan Bräker, Herrn Peter Goergens und Frau Kathrin Haltenhof; E-Mail: info@scbayerlev.de

### Datenschutzbeauftragten:

Ski-Club Bayer e. V. Leverkusen, Der Datenschutzbeauftragte, Knochenbergsweg, 51373 Leverkusen, datenschutz@scbayerlev.de

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins.

In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Leverkusen weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Wir behalten uns vor, das Merkblatt Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO zu gegebener Zeit zu aktualisieren, um den Datenschutz zu verbessern und/oder an geänderte Behördenpraxis oder Rechtsprechung anzupassen.